

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Allgemeine Übernachtungsbedingungen)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Übernachtungsbedingungen gelten für die Erbringung von Logisleistungen im Hotel König Albert, u.a. über die Webseite www.hotelkoenigalbert.de oder per mail an reservierung@hotelkoenigalbert.de und für alle mit diesen zusammenhängenden weiteren Lieferungen und Leistungen. Sie gelten in gleicher Weise für die Überlassung sonstiger Räume, Vitrinen und Flächen in mit dem Hotel verbundenen Bereichen. Die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Übernachtungsgäste setzt einen ordnungsgemäßen Vertragsabschluss mit der HKA Bad Elster Hotel Betriebs GmbH (im Folgenden: "HKA GmbH " genannt) voraus.

1.2 Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Gastes (einheitliche Bezeichnung für den Veranstalter / Besteller / Gast etc.), werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Abschluss des Übernachtungsvertrages

2.1 Mit der Buchung einer Übernachtung im Hotel König Albert bietet der Gast HKA GmbH den Abschluss eines Übernachtungsvertrages verbindlich an. Die Buchung erfolgt durch den Gast auch für alle in der Buchung mit aufgeführten Personen. Der Vertrag kommt mit der Annahme der Buchung durch HKA GmbH zustande. Im Falle des Erwerbs eines Übernachtungsgutscheines kommt ein Vertrag erst mit Buchung des tatsächlichen sowie zeitlich konkretisierten Aufenthaltes im Hotel König Albert und Annahme dieser Buchung vom Hotel König Albert zustande.

2.2 Der Gast hat sämtliche empfangenen Übernachtungsunterlagen auf Richtigkeit zu überprüfen.

2.3 Die Reservierung von Räumen begründet ein Mietverhältnis. Eine Unter- und Weitervermietung sowie die Nutzung von Hotelzimmern zu anderen als Wohnzwecken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Wird die Reservierung durch einen Dritten vorgenommen, so wird dieser, ungeachtet einer wirksamen Bevollmächtigung durch den Gast, Vertragspartner und haftet für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Gast als Gesamtschuldner. Das Hotel haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Im nicht leistungstypischen Bereich ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Hotels beschränkt. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Ansprüche des Kunden 6 Monate.

3. Bezahlung

3.1 Mit der Buchungsbestätigung haben wir eine Reservierung der Übernachtung vorgenommen. Die Übernachtung ist mit Inanspruchnahme zahlbar. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.2 Alle Rechnungen des Hotels sind bei Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. In jedem Falle kann das Hotel König Albert vom Gast eine Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen. Bei Überschreitung vorgenannter Zahlungsfrist kommt der Gast in Verzug, ohne, dass es einer Mahnung bedarf. Ab Verzugseintritt ist das Hotel König Albert berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% bei Privatpersonen und 8% bei juristischen Personen (Firmen) über dem jeweiligen Basiszinssatz bzw. dem entsprechenden Nachfolgezinsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt. Das Hotel König Albert ist berechtigt, jederzeit Zwischenrechnungen zu erstellen, die nach Vorlage fällig werden. Kommt der Gast nach Vorlage der Zwischenrechnung in Verzug, hat das Hotel König Albert das Recht der fristlosen Kündigung des Beherbergungsvertrages. Für vereinbarte Rechnungslegung aufgrund des Reservierungsvertrages gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Die Einzahlung hat ohne Abzug spesenfrei zu erfolgen. Bei gastronomischen Veranstaltungen behält sich das Hotel das Recht vor, 50% des zu erwartenden Umsatzes als Deposit Zahlung zu verlangen. Alle Zahlungen bereits erfolgter Leistungen oder Vorauszahlungen sind in der Landeswährung des Erfüllungsortes

oder in Euro fällig. Für Mahnungen, die nach Verzugseintritt erfolgen, kann in jedem Einzelfall eine Mahngebühr von € 5,00 bis € 15,00 verlangt werden.

3.3 Für Gruppenbuchungen ab 10 Personen gilt die Reservierung erst dann als bestätigt, wenn mit der endgültigen Bestellung durch den Auftraggeber oder nach der Bestätigung durch den Betrieb innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 20% und spätestens bis 30 Tage vor Anreise insgesamt 50% der gebuchten Leistung erbracht oder die vereinbarte Vorauszahlung zum festgesetzten Termin geleistet wurde. Das Hotel König Albert ist berechtigt, Devisen, Schecks und Kreditkarten zurückzuweisen. Auf Auslagen und Fremdleistungen wird bei Begleichung durch Kreditkarten ein Provisionsausgleich von 5% erhoben. Der Kunde / Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder mindern.

4. Leistungen/Preise

4.1 Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen bestimmt sich anhand der durch die Buchung konkretisierten Leistungen. Eine Erhöhung der Umsatzsteuer nach Vertragsabschluss und Leistungserbringung gehen zu Lasten des Gastes. War ein Festpreis vereinbart und liegen zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate, so behält sich der Betrieb das Recht vor, eine angemessene Preisänderung vorzunehmen, wobei sich der Betrieb jedoch verpflichtet, den Vertragspartner von dieser Preisänderung in Kenntnis zu setzen.

4.2 Es besteht bei Übernachtungen kein Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder Räumlichkeit, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Sollten vereinbarte Zimmer/Kategorien nicht verfügbar sein, so ist der Hotelier verpflichtet, sich um einen gleichwertigen Ersatz im Hause oder in anderen Objekten zu bemühen. Der Kunde / Gast ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen, vereinbarten bzw. die üblichen Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechte Verwertungsgesellschaften. (Beispiel: Tagungstechnik, Musik, Transportkosten)

4.3 Die gebuchten Übernachtungsmöglichkeiten stehen ab 15 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Ein Anspruch auf frühere Bereitstellung besteht nicht. Bei Anreise nach 18 Uhr im Hotel König Albert – ohne vorherige Ankündigung einer verspäteten Anreise - kann HKA GmbH die vereinbarte Leistung anderweitig vergeben, ohne dass HKA GmbH den Anspruch auf den Preis für die Leistung verliert; ggf. ersparte Aufwendungen sowie Einnahmen aufgrund anderweitiger Vergabe der Leistung können einen Erstattungsanspruch gegenüber HKA GmbH begründen. Zimmer mit garantierten Reservierungen werden vom Betrieb bis spätestens 22.00 Uhr freigehalten, es sei denn, dass eine spätere Ankunft des Gastes mit dem Betrieb vereinbart wurde.

Der Gast wird gebeten, bei einer späteren Abreise nach 11 Uhr dem Empfang dies spätestens bis 22.00 Uhr am Vortag der Abreise mitzuteilen, sofern möglich; bei einer verspäteten Abreise ist eine zusätzliche Gebühr zu bezahlen.

4.4 Am vereinbarten Abreisetag sind die Übernachtungsmöglichkeiten -soweit nicht anders vereinbart - spätestens um 11 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann HKA GmbH aufgrund der vertragsüberschreitenden Nutzung bis 18 Uhr 50 % und ab 18 Uhr 80% des Preises für die Übernachtungsmöglichkeiten gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung stellen. Vertragliche Ansprüche auf fortgesetzte Nutzung der Übernachtungsmöglichkeiten entstehen dadurch gegenüber HKA GmbH nicht. HKA GmbH bleibt der Nachweis eines höheren, dem Gast der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

5. Rücktritt/Kündigung/Umbuchung

5.1 Ein Rücktritt vom Vertrag vor dem Anreisetag ist jederzeit durch den Gast möglich. Der Rücktritt bedarf der Textform (Brief/Fax/E-Mail). Im Falle des Rücktritts kann HKA GmbH pauschalierte Rücktrittskosten als angemessenen Ersatz für die getroffenen Aufwendungen verlangen.

Es gelten folgende Rücktrittsfristen:

Für Individualgäste:

1 Zimmer bzw. 1 Übernachtung:	3 Tage vor Anreise
2 – 5 Zimmer bzw. 2 – 5 Übernachtungen:	7 Tage vor Anreise
6 – 10 Zimmer bzw. 6 – 10 Übernachtungen:	14 Tage vor Anreise
ab 11 Zimmer bzw. ab 11 Übernachtungen:	30 Tage vor Anreise

Nach Ablauf der Rücktrittsfrist wandelt sich die Reservierung in eine feste Buchung um. Rücktrittserklärungen bedürfen der Schriftform. Dem Hotel steht es frei, den ihm entstehenden und vom Kunden zu ersetzenden Schaden zu pauschalieren. Der Kunde ist dann verpflichtet, 90% des vertraglich vereinbarten Preises für die gebuchten Leistungen des ersten Tages zu zahlen. Weitere gebuchte Leistungen für die darauffolgenden Tage werden mit 75% berechnet. Für gebuchte Arrangements wird ein Pauschalbetrag von 70 % Stornierungsgebühr auf die gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein Schaden entstanden oder der dem Hotel entstandene Schaden niedriger als die geforderte Pauschale ist.

Für Gruppen:

Stornierungsanspruch des Hotels vor der Leistungserbringung
bis 6 Wochen vor Anreise kostenfrei
4 bis 6 Wochen vor Anreise 25% der Übernachtungskosten des ersten Reisetages
2 bis 4 Wochen vor Anreise 50% der Übernachtungskosten aller Reisetage
7 – 13 Tage vor Anreise 75% der gebuchten Leistungen aller Reisetage
unter 7 Tage vor Anreise 100% der gebuchten Leistungen des ersten Tages
plus 75% aller weiteren Reisetage

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei HKA GmbH.

HKA GmbH bleibt der Nachweis eines höheren, dem Gast der Nachweis eines niedrigeren Schadens infolge des Rücktritts vorbehalten. Die vorhergehenden Regelungen zu den pauschalierten Rücktrittskosten gelten nicht im Falle einer Kündigung wegen höherer Gewalt.

Ferner ist HKA GmbH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere von HKA GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden;
- HKA GmbH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist.

5.2 HKA GmbH ermöglicht eine kostenlose Umbuchung hinsichtlich Anreisetag und Art der Unterkunft bis zu zwei Tagen vor der Anreise (12 Uhr). Danach kann eine Änderung des Anreisetags oder der Art der Unterkunft nur durch Rücktritt vom Vertrag und gleichzeitiger Neubuchung bei HKA GmbH bewirkt werden; in diesem Falle fallen die pauschalierten Rücktrittskosten entsprechend Ziffer 5.1 an.

6. Gewährleistung/Obliegenheiten

6.1 Werden von HKA GmbH geschuldete Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht, ist dies den Mitarbeitern von HKA GmbH unverzüglich zu melden. Der Kunde / Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Der Gast kann für Mängel, die nicht lediglich unerheblich sind, von HKA GmbH Abhilfe verlangen. HKA GmbH kann die Abhilfe verweigern, wenn dies einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. HKA GmbH kann Abhilfe in der Weise schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern dies zumutbar und der Mangel nicht bewusst wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde bzw. die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt.

Die Vertragspartner des Hotels bzw. der Gast als solcher oder als Gastgeber haften dem Hotelier im vollen Umfang für durch sie selbst oder ihre Gäste verursachte Schäden. Eine von der Vereinbarung abweichende Nutzung berechtigt HKA GmbH zur fristlosen Lösung des Vertragsverhältnisses, ohne, dass hierdurch der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt gemindert wird. Wird das Hotel König Albert durch höhere Gewalt oder Streik in der Erfüllung seiner Leistungen behindert, so kann hieraus keine Schadensersatzpflicht abgeleitet werden. Jedoch ist das Hotel dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, sich um eine anderweitige Beschaffung gleichwertiger Leistungen zu bemühen. HKA GmbH haftet dem Gast gegenüber nach den Bestimmungen des §702 BGB (das Hundertfache des Zimmerpreises, maximal € 3.000,00). Die Haftung des Hotels ist ausgeschlossen, wenn das Zimmer oder die Behältnisse, in denen der Gast Gegenstände belässt, unverschlossen bleiben. Für Geld und Wertsachen wird gemäß §701 BGB nur bis zum Betrag von € 750,00 gehaftet. Die Gäste werden gebeten, Wertgegenstände dem Empfang zu übergeben.

6.2 Wird die Mängelanzeige mit Abhilfeverlangen schuldhaft unterlassen, sind Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz ausgeschlossen.

6.3 Eine Kündigung des Vertrages wegen eines Mangels ist nur zulässig, wenn HKA GmbH keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem HKA GmbH hierfür eine angemessene Frist gesetzt worden ist. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von HKA GmbH endgültig verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt ist.

6.4 HKA GmbH übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass es nicht zu Ruhestörungen durch andere Gäste kommt.

6.5 Das Hotel König Albert bemüht sich um die pünktliche Ausführung von Weckaufträgen, die Rechtzeitigkeit und Richtigkeit von Nachrichtenübermittlung sowie Überbringung von Warensendungen aller Art. Bei eventuellen Missverständnissen oder Irrtümern übernimmt HKA GmbH keine Haftung. Fundsachen werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Andernfalls werden die Sachen nach Ablauf einer einjährigen Aufbewahrungszeit an den Finder übergeben. Gefundene Kreditkarten werden in zwei Teile gebrochen und an das entsprechende Kreditkartenunternehmen weitergeleitet. Bei Gästen, die noch im Hotel wohnen, ist die Karte sicherzustellen und der Gast vom Fund zu verständigen. Ist der Gast abgereist, muss die Karte eine angemessene Frist (aber nicht länger als 24 Stunden) aufbewahrt werden. Danach wird diese wie eine gefundene Kreditkarte behandelt. Gegenstände, die in Gewahrsam genommen wurden und für die ein Gepäckaufbewahrungsschein ausgegeben wurde, werden nach einem Jahr als Fundgegenstände behandelt. Aus oben genanntem Absatz ergibt sich keinerlei Haftung des Hotels.

7. Geltendmachung und Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

7.1 Ansprüche gegenüber HKA GmbH aus dem Vertrag sind innerhalb eines Monats nach der vertraglichen Beendigung der Leistung gegenüber HKA GmbH geltend zu machen. Dritte sind nicht zur Entgegennahme der Geltendmachung von Ansprüchen bevollmächtigt.

7.2 Die in 7.1 genannte Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor ihrem Ablauf HKA GmbH zugeht, es sei denn, eine Fristversäumnis tritt ohne Verschulden ein.

7.3 Ansprüche können im eigenen Namen oder auch für mitreisende Familienangehörige bzw. kraft Bevollmächtigung angemeldet werden.

Ansprüche können von HKA GmbH zurückgewiesen werden, wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen innerhalb der Anmeldefrist nicht vorgelegen haben.

7.4 Vertragliche Ansprüche verjähren in zwei Jahren nach Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung. Die Verjährung ist nach Anspruchsstellung gehemmt, bis sich HKA GmbH schriftlich zu der Anerkennung der Ansprüche geäußert hat.

8. Haftung

8.1 HKA GmbH haftet für zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet HKA GmbH aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder aufgrund vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von vertragstypischen Pflichten; einer Pflichtverletzung von HKA GmbH steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen von vertragstypischen Pflichten ist die Haftung von HKA GmbH auf einen Betrag in Höhe der Deckungssumme der jeweiligen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

8.2 Die vertragliche Haftung von HKA GmbH für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Buchungspreis beschränkt, soweit ein Schaden des Besuchers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.

9. Besondere Hinweise für Veranstaltungen

9.1 Der Veranstalter hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

Veranstalter sind gehalten, Teilnehmerlisten bis 48 Stunden vor Ankunft zur Verfügung zu stellen, da das Hotel anderenfalls keine Gewähr für einen ordnungsgemäßen Ablauf übernehmen kann.

Dasselbe gilt für eine größere als vereinbarte Teilnehmerzahl.

Zeitungsanzeigen, öffentliche oder politische Einladungen sowie Verkaufsveranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Das Hotel hat das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn durch die Veröffentlichung wesentliche Interessen des Hotels beeinträchtigt werden oder das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses bzw. der Gäste zu gefährden droht. Dem Veranstalter stehen hieraus keine Schadensersatzansprüche zu.

9.2 Raumänderungen bleiben dem Hotel vorbehalten, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Hotels für den Veranstalter zumutbar ist. Soweit das Hotel für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtung und stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens vier Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Hotel mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.

9.3 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden. (Beispiel: Nachtzuschläge)

9.4 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten, dürfen durch das Hotel pauschal erfasst und berechnet werden. Der Kunde ist mit Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine Anschlussgebühr verlangen. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Geräte des Hotels ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden. Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.

9.5 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das Hotel berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (Dekoration) vorher mit dem Hotel abzustimmen. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

Stornierungsfristen sind:

bis 6 Wochen vor Veranstaltung	kostenfrei
4 bis 6 Wochen vor Veranstaltung	25% der gebuchten Leistung
2 bis 4 Wochen vor Veranstaltung	50% der gebuchten Leistung
7 bis 13 Tage vor Veranstaltung	75% der gebuchten Leistung
unter 7 Tage vor Veranstaltung	100% der gebuchten Leistung

Bis 10 Tage vor der Veranstaltung müssen die aktuellen Teilnehmerzahlen bekannt gegeben werden, da dieser Stand als Berechnungsgrundlage gilt.

Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Veranstalter, der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Hotel vorbehalten.

9.6 Der Veranstalter darf Speisen und Getränke nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch das Hotel mitbringen. In diesem Fall wird eine Servicegebühr berechnet.

9.7 Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht fortauern, kann das Hotel, falls nicht anders vereinbart, aufgrund Einzelnachweises abrechnen, soweit das vereinbarte Entgelt nicht bereits eine Zeitdauer über Mitternacht hinaus berücksichtigt. Sonderleistungen, die in Folge der Absage nutzlos

werden, sind in jedem Fall zu vergüten. Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschäftigungen, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, einzustehen. Es obliegt dem Veranstalter, entsprechende Versicherungen abzuschließen. Das Hotel kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen. Um Beschädigungen vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen nur mit schriftlicher Zustimmung des Hotels zulässig. Werden bei Veranstaltungen Rechte Dritter (Urheberrechte etc.) berührt, so ist der Veranstalter verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung entsprechende Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und anfallende Gebühren (GEMA etc.) direkt zu entrichten. Sollten dennoch Schadensersatzansprüche gegen das Hotel geltend gemacht werden, stellt der Veranstalter das Hotel gegenüber den Anspruchsinhabern frei.

10. Allgemeines

10.1 Namensnennung

Der Gebrauch des Namens des Betriebs und angeschlossener Betriebsteile in Verbindung mit werbenden Maßnahmen des Vertragspartners bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hoteldirektion.

10.2 Fremdleistungen

Auf Fremdleistungen, welche durch das Hotel vermittelt oder verrechnet werden, wird ein Zuschlag erhoben. Eine Haftung des Hotels für die Leistungen Dritter besteht jedoch nicht.

10.3 Post- und Warensendungen

Für Gäste bestimmte Nachrichten, Post- und Warensendungen werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Aufbewahrung, Zustellung und, auf Wunsch, die Nachsendung derselben. Eine Haftung für Verlust, Diebstahl, Verzögerung oder Beschädigung ist jedoch ausgeschlossen.

10.4 Nebenabreden

Abweichendes oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11. Nutzung/ Haftung Parkhaus der Sächsischen Staatsbäder GmbH

11.1 Folgend finden Sie die Parkhausordnung der Sächsischen Staatsbäder GmbH.

Parkhausordnung - Parkhaus Albert Bad

Mit der Annahme des Parkscheins oder dem Einfahren in das Parkhaus kommt zwischen dem Betreiber (Sächsische Staatsbäder GmbH) und dem Benutzer (Mieter) ein Vertrag über einen Abstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zu folgenden Bedingungen zustande, die der Mieter anerkennt:

Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Der Betreiber übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt.

1. Mietpreis

Der Mietpreis für jeden belegten Abstellplatz richtet sich nach der gültigen Gebührenordnung. Das Kfz kann nur gegen Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden.

Bei Verlust des Parkscheins wird mindestens ein Entgelt in Höhe des Tagessatzes fällig, es sei denn der Mieter weist eine kürzere oder der Betreiber eine längere Parkzeit nach.

2. Haftung des Betreibers

Der Betreiber haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihm, seinen Angestellten und seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Mieter ist verpflichtet solche Schäden unverzüglich beim Betreiber anzuzeigen.

Der Betreiber schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für die Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Kfz oder beweglich eingebauter Gegenstände aus dem Kfz oder für auf bzw. am Kfz befestigte Sachen.

3. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Schäden, die durch ihn selbst, seine Beauftragten oder Begleitpersonen dem Betreiber zugefügt werden. Er haftet für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unverzüglich, spätestens vor Verlassen des Parkhauses dem Betreiber zu melden.

4. Pfandrecht

Dem Betreiber steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.

5. Benutzungsbestimmungen

Der Mieter ist zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet, insbesondere zur strikten Beachtung der zur Regelung des Verkehrs und des Parkens angebrachten Zeichen und Hinweise sowie Anweisungen des Personals. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend.

Kfz dürfen nur innerhalb der gekennzeichneten Stellflächen abgestellt werden. Der Betreiber ist berechtigt, außerhalb der Flächen abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen. Der Betreiber ist berechtigt einen zusätzlichen Mietpreis für unzulässig in Anspruch genommene Stellplätze zu berechnen.

Der Betreiber ist berechtigt, Kfz im Falle einer dringenden Gefahr entfernen zu lassen.

Jedem Mieter wird empfohlen, beim Verlassen seines Kfz dieses stets sorgfältig zu verschließen und Wertgegenstände herauszunehmen.

6. Sicherheitsvorschriften

Die Kfz sind in einer angemessenen Geschwindigkeit maximal 15 km/h zu bewegen.

Im Parkhaus ist nicht gestattet: das Rauchen, die Verwendung von Feuer, das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren, das Abstellen von Kfz mit undichtem Tank und Motor, der Aufenthalt von unberechtigten Personen, der Aufenthalt über die Zeit des Abstell- und Überholvorganges hinaus, das Betanken der Kfz. Es ist untersagt Kfz zu waschen, zu reinigen, zu reparieren, Betriebsstoffe oder Öle abzulassen, Abfälle sowie Verunreinigungen, Schäden jeglicher Art zurückzulassen und

Werbematerial zu verteilen und auszulegen.

Bad Elster, 30. Juni 2009

12. Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt deutsches Recht.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von HKA GmbH, sofern der Gast ein Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

Bad Elster, 11.03.2020

Rechtsform

HKA Bad Elster Hotel Betriebs GmbH

Registergericht: Amtsgericht Plauen

HRB: 27806

USt.-IdNr: DE286805054

Bankverbindung

Volksbank Vogtland eG

IBAN: DE31 8709 5824 5051 1240 08

BIC: GENODEF1PL1

Geschäftsführer

Daniel Freismuth

Geschäftsführender Gesellschafter

Magister Jörg Siegel